

Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P mit den Sprengberechtigungen

- **Verwaltung (VW)**
- **Erstabklärer (EA)**
- **Intervention (IE)**
- **Entschärfer (E)**
- **Vernichten von Sprengmitteln (VE)**
- **Metallsprengen (ME)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Allgemeine Bestimmungen.....	3
1 Grundsätzliches.....	3
2 Organisation	4
3 Deckung der Kosten	6
B) Ausbildungskurse	6
4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten.....	6
5 Durchführung der Kurse	8
6 Lehrplan und Ausbildungsfächer	10
C) Prüfungen	12
7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten.....	12
8 Durchführung der Prüfung.....	14
9 Prüfungsfächer und Anforderungen	15
10 Beurteilung und Notengebung	17
11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung	18
12 Ausweise und Verfahren	19
D) Schlussbestimmungen	21
13 Schlussbestimmungen.....	21
E) Anhang.....	23
14 Anhang 1	23
15 Anhang 2	23

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (SprstG¹) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Sprengstoffverordnung (SprstV²) vom 27. November 2000 sowie Art. 7 ff der Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei (Pol-SprstV³) vom 27. Juni 1984 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.1 folgendes Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsätzliches

1.1 Trägerschaft

1.11 Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) bildet die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung.

1.12 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung

1.21 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Sprengberechtigungen Verwaltung, Erstabklärer sowie der Intervention vorbereitet.

1.22 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um Einsätze im Polizeidienst im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

1.3 Anerkennung von Entschärferausbildungen

Mit der Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Entschärferausbildung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die Sprengberechtigung Entschärfer (E) die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um die entsprechenden Einsätze im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

Im vorliegenden Reglement wird lediglich das Verfahren für die Anerkennung geregelt.

1.4 Anerkennung der zivilen Sprengberechtigungen Vernichten von Sprengmitteln und Metallsprengen

Mit der Anerkennung der zivilen Sprengberechtigungen Vernichten von Sprengmitteln (VE) und Metallsprengen (ME) wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die Sprengberechtigung Vernichten von Sprengmitteln und Metallsprengen die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um die entsprechenden Einsätze im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

Im vorliegenden Reglement wird lediglich das Verfahren für die Anerkennung geregelt.

¹ SR 941.41

² SR 941.411

³ SR 941.413

2 Organisation

2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise

Die Trägerschaft organisiert zentral Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

2.2 Organe

Für die Durchführung der Ausbildungskurse und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- a) eine Prüfungskommission (PK);
- b) ein Sekretariat.

2.3 Prüfungskommission

2.31 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsident Prüfungskommission;
- Kursdirektorin oder Kursdirektor Polizeisprengkurse (Vizepräsidentin oder Vizepräsident);
- Technische Leiterin oder Technischer Leiter Modul Verwaltung / Erstabklärer;
- Technische Leiterin oder Technischer Leiter Modul Intervention;
- 1 Person, welche das SPI vertritt;
- 4 - 6 Personen, welche die 4 Polizeikonkordate, sowie die Kantone Zürich und Tessin vertreten;
- 1 Person, welche die Suva vertritt;
- 1 Person, welche den Zürcher Entschärfungsdienst (FOR-ZED) vertritt;
- 1 Person, welche die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) vertritt;
- 1 - 2 Personen, welche die zivilen Ausbildungsorganisationen vertritt;
- 1 Person, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).

2.32 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.33 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission ist Mitglied der KKPKS oder der Geschäftsleitung SPI. Die Polizeikonkordate, der Kanton Zürich und der Kanton Tessin sowie die Amtsstellen und die Fachorganisationen bestimmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Vertreter der entsprechenden Organisationen scheiden automatisch aus der PK aus, wenn sie die jeweilige Funktion innerhalb ihrer Organisation nicht mehr ausüben.

2.34 Beschlüsse der Prüfungskommission können auch im Konsultationsverfahren gefasst werden, sofern dazu eine zeitliche Dringlichkeit vorliegt, der Sachverhalt klar und abschliessend dargestellt werden kann sowie die Bestimmungen von Ziffer 2.32 eingehalten werden. Der Entscheid ist zu protokollieren.

2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission:

- a) erlässt und revidiert die Wegleitung⁴ zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement und aktualisiert sie periodisch;
- b) stellt der Trägerschaft Antrag auf Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
- c) stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
- d) stellt sicher, dass die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- e) führt die Ausbildungskurse und Prüfungen durch;
- f) legt die Ausbildungskurs- und Prüfungsgebühren fest;
- g) legt das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm fest;
- h) nimmt die Anmeldungen zu den Ausbildungskursen und Prüfungen entgegen;
- i) entscheidet über die Zulassung zu den Ausbildungskursen und Prüfungen;
- j) entscheidet über das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Ausweises;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) informiert die Bewerberinnen, Bewerber und das SBF1 über das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm;
- m) stellt die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen bereit;
- n) stellt die Infrastruktur für die Ausbildungskurse und Prüfungen sicher;
- o) bestimmt die Kurs- und Prüfungsleitung bestehend aus einer Kursdirektorin oder einem Kursdirektor, einer Prüfungsobfrau oder einem Prüfungsobmann sowie je einer Technischen Leiterin oder einem Technischen Leiter der entsprechenden Ausbildungsmodule;
- p) bestimmt die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
- q) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 4.31, Ziff. 5.31, Ziff. 7.31 und Ziff. 8.31;
- r) erstattet jährlich Bericht an die Trägerschaft.

Die Prüfungskommission kann die Aufgaben der Buchstaben e, f, g, h, l, m, n und p schriftlich der Kursdirektorin oder dem Kursdirektor, der Prüfungsobfrau oder dem Prüfungsobmann, der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter sowie dem Sekretariat übertragen.

2.5 Sekretariat der Prüfungskommission

Das Sekretariat wird durch die Trägerschaft aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter SPI gewählt. Es ist die zentrale Ansprechstelle und koordiniert alle Aufgaben. Für das Sekretariat wird ein Pflichtenheft erstellt. Das Sekretariat muss über professionelle Erfahrung in der Kursorganisation verfügen.

2.6 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten

2.61 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt eine maximale Austrittsdauer von fünf Jahren aus einer aktiven Funktion in den jeweiligen Bereichen Verwaltung, Erstabklärer, Intervention oder Entschärfer.

2.62 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Wählbar sind Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis.

Über berechnete Ausnahmen einzelner Lehrkräfte, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten entscheidet die Prüfungskommission.

⁴ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden.

2.7 Öffentlichkeit, Aufsicht

- 2.71 Die Ausbildungskurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des SBFI. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem SBFI zu koordinieren.
- 2.72 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:
- das Kursprogramm;
 - der Ort und das Datum der Kurse;
 - das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
 - die aktuellen Kursunterlagen.
- 2.73 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen:
- das Prüfungsprogramm;
 - der Ort und das Datum der Prüfungen;
 - das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
 - die aktuellen Prüfungsaufgaben.

3 Deckung der Kosten

- 3.11 Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und -experten werden von der Trägerschaft entschädigt.
- 3.12 Die Trägerschaft trägt die Kurs- und Prüfungskosten insoweit selber, als diese nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

B) Ausbildungskurse

4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

4.1 Ausschreibung

- 4.11 Die Ausbildungskurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 4.12 Die Ausschreibungen geben Auskunft über:
- die Kursdaten;
 - die Kursziele;
 - die Kursgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

4.2 Anmeldung

- 4.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor Kursbeginn.
- 4.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 4.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
 - b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
 - c) eine Kopie der bereits erworbenen zivilen und polizeilichen Spreng- und/oder Verwendungsausweise.
- 4.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungskommission und werden vertraulich behandelt.
- 4.24 Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, sofern nicht bereits das Eliminieren von Mehrfachanmeldungen pro Polizeikorps zum Ziel führt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 4.25 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

4.3 Zulassung

- 4.31 Zu den Ausbildungskursen wird zugelassen, wer:
- a) mündig ist;
 - b) nach Art. 8 Abs. 2 Pol-SprstV oder Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
 - c) einem schweizerischen Polizeikorps, dem MP Spez Det oder dem Kdo KAMIR der Schweizer Armee oder der eidgenössischen Zollverwaltung angehört;
- zusätzlich für den Erwerb der Berechtigung Verwaltung:
- d) die Sprengberechtigung A und die Verwendungsberechtigung FWA besitzt;
 - e) die Eintrittsprüfung zum Modul Verwaltung bestanden hat;
- zusätzlich für den Erwerb der Berechtigung Erstabklärer:
- f) die Sprengberechtigung A besitzt;
 - g) die Eintrittsprüfung zum Modul Erstabklärer bestanden hat;
- zusätzlich für den Erwerb der Berechtigung Intervention:
- h) die Sprengberechtigungen B und ME besitzt;
 - i) die Eintrittsprüfung zum Modul Intervention bestanden hat.

Über Ausnahmen betreffend Buchstaben c bis i für Angehörige von Armeen, ausländischen Polizeikorps und öffentlich-rechtlichen Institutionen entscheidet die Prüfungskommission.

- 4.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Ausbildung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 21 Tage vor Beginn der Ausbildungskurse schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 4.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zu den Ausbildungskursen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 4.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

4.4 Kosten

- 4.41 Die Kursgebühr wird nach dem Kurs dem betreffenden Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Sie richtet sich nach der Dauer und Art der vorhergegangenen Ausbildung.
- 4.42 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4.43 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 5.2 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 4.44 Wer ohne entschuldbaren Grund nicht fristgerecht zurücktritt oder wer vom Kurs ausgeschlossen wird, dem werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer resp. des betreffenden Polizeikommandos.

5 Durchführung der Kurse

5.1 Durchführung und Aufgebot

- 5.11 Die Kurse werden von einer Kursdirektorin oder einem Kursdirektor geleitet.
- 5.12 Alle Personen, die an einem Kurs teilnehmen, haben Anspruch auf eine Ausbildung in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch).
- 5.13 Die Kurse werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen oder die betroffenen Arbeitgeber bereit sind, die Mehrkosten für die kleinere Teilnehmerzahl solidarisch zu tragen.
- 5.14 Die Kursgrösse beträgt in der Regel 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In Ausnahmefällen kann die Kursdirektorin oder der Kursdirektor die Grösse bis 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöhen, soweit die Sicherheit gewährleistet ist. Andere Ausnahmen bewilligt die PK. Führen die Teilnehmenden praktische Übungen / Arbeiten mit Sprengmitteln / pyrotechnischen Gegenständen durch, so sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.

Werden reine Vorführungen / Demonstrationen durch die Lehrkräfte vorgenommen, so gilt keine der beiden Auflagen.

- 5.15 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:
- a) Kursort;
 - b) Zeitpunkt des Kurses;
 - c) allgemeines Kursprogramm;
 - d) Verzeichnis der Lehrkräfte.
- 5.16 Vor Antritt der Ausbildung müssen sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

5.2 Rücktritt

- 5.21 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.
- 5.22 Rücktritte, die später als 30 Tage vor Kursbeginn eintreffen, können nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes berücksichtigt werden. Als entschuldbare Gründe gelten:
- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - e) dringliche dienstliche Gründe, welche aus Sofortlagen resultieren.
- 5.23 Der Rücktritt muss dem Sekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

5.3 Ausschluss / Absenzen

- 5.31 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:
- a) die Kursdisziplin grob verletzt;
 - b) Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
 - c) dem Kurs unentschuldigt fernbleibt.
- 5.32 Der Ausschluss vom Kurs muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht. Das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos wird von der Kursdirektorin oder dem Kursdirektor nach Anhörung der betroffenen Person schriftlich zu Händen der Prüfungskommission festgestellt und führt zur umgehenden Suspendierung der betroffenen Person von der weiteren Teilnahme am Kurs bis zum Vorliegen des Entscheides der Prüfungskommission.
- 5.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Ausschluss vom Kurs kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBF1 Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 5.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBF1. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 5.35 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Urlaub in den Kursen erteilt die Kursdirektorin oder der Kursdirektor.

- 5.36 Die Technische Leiterin oder der Technische Leiter kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldbaren Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff. 5.35 erfüllen können.

5.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial

- 5.41 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.
- 5.42 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Schutzhelm sowie geeignete Arbeitskleider und -schuhe sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.
- 5.43 Die Sprengmittel / pyrotechnischen Gegenstände, das Zubehör sowie weiteres für die praktischen Übungen notwendiges Material beschafft der Kursveranstalter.

6 Lehrplan und Ausbildungsfächer

6.1 Lehrplan

Die Lehrpläne haben dem Sprengstoffgesetz und der dazugehörigen Verordnung sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

6.2 Ausbildungsfächer

- 6.21 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer:

Ausweis P / Berechtigung Verwaltung (Modul Verwaltung):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften	0.75	-	0.75
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.75	-	0.75
3	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	1.50	2.00	3.50
	Total Ausbildung Verwaltung	3.00	2.00	5.00

Ausweis P / Berechtigung Erstabklärer (Modul Erstabklärer):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften	0.75	-	0.75
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.75	-	0.75
3	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	1.50	2.00	3.50
4	Sprengstoff-Selbstlaborate und Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe	1.00	3.00	4.00
5	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)	6.00	5.00	11.00
	Total Ausbildung Erstabklärer	10.00	10.00	20.00

Ausweis P / Berechtigung Intervention (Modul Intervention):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften	0.75	-	0.75
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.75	-	0.75
6	Besondere Sprengarbeiten	2.50	4.50	7.00
7	Wirkung einer Sprengladung	3.50	4.50	8.00
8	Materialkunde	3.50	4.50	8.00
9	Taktisches Sprengen	3.50	5.50	9.00
10	Irritation	0.75	1.00	1.75
	Total Ausbildung Intervention	15.25	20.00	35.25

6.22 Die einzelnen Kompetenzen / Lernziele sind in der Wegleitung⁵ zum Reglement aufgeführt.

6.23 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

⁵ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden.

C) Prüfungen

7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

7.1 Ausschreibung

7.11 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.

7.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Sprengberechtigungen;
- c) die Prüfungsgebühr;
- d) die Anmeldestelle;
- e) die Anmeldefrist.

7.2 Anmeldung

7.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung.

7.22 Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 7.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
- b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
- c) eine Kopie der bereits erworbenen zivilen und polizeilichen Spreng- oder Verwendungsberechtigungen.

7.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungskommission und werden vertraulich behandelt.

7.24 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

7.25 Kann die Prüfung infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

7.3 Zulassung

7.31 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 8 Abs. 2 Pol-SprstV oder Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
- c) einem schweizerischen Polizeikorps, dem MP Spez Det oder dem Kdo KAMIR der Schweizer Armee oder der eidgenössischen Zollverwaltung angehört;

zusätzlich für den Erwerb der Berechtigung Verwaltung (Modul Verwaltung):

- d) die Sprengberechtigung A und die Verwendungsberechtigung FWA besitzt;

e) über eine Kursbestätigung für das Modul Verwaltung verfügt;

zusätzlich für den Erwerb der Berechtigung Erstabklärer (Modul Erstabklärer):

f) die Sprengberechtigung A besitzt;

g) über eine Kursbestätigung für das komplette Modul Erstabklärer verfügt;

zusätzlich für den Erwerb der Berechtigung Intervention (Modul Intervention):

h) die Sprengberechtigungen B und ME besitzt;

i) über eine Kursbestätigung für das Modul Intervention verfügt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstaben c bis i für Angehörige von Armeen, ausländischen Polizeikorps und öffentlich-rechtlichen Institutionen entscheidet die Prüfungskommission.

7.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

7.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.4 Kosten

7.41 Die Prüfungsgebühr ist vom betreffenden Polizeikommando zu entrichten. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.

7.42 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

7.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 8.2 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen der Prüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.

7.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

7.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten resp. des betreffenden Arbeitgebers.

7.46 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das SBFJ zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten resp. des betreffenden Polizeikommandos eine Gebühr.

8 Durchführung der Prüfung

8.1 Durchführung und Aufgebot

- 8.11 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) geprüft zu werden.
- 8.12 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen oder die betroffenen Arbeitgeber bereit sind, die Mehrkosten für die kleine Teilnehmerzahl solidarisch zu tragen.
- 8.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
- Prüfungsort;
 - Zeitpunkt der Prüfung;
 - allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;
 - Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 8.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen.

8.2 Rücktritt

- 8.21 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.
- 8.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
- Mutterschaft / Vaterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - dringliche dienstliche Gründe, welche aus Sofortlagen resultieren.
- 8.23 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

8.3 Ausschluss

- 8.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.
- 8.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat eine Kandidatin oder ein Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann. Das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos wird von der Prüfungsobfrau oder dem Prüfungsobmann nach Anhörung der betroffenen Person schriftlich zu Händen der Prüfungskommission festgestellt und führt zur umgehenden Suspendierung der betroffenen Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zum Vorliegen des Entscheides der Prüfungskommission.

8.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und -experten

- 8.41 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsobfrau oder einem Prüfungsobmann geleitet.
- 8.42 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 8.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 8.44 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 8.45 Ausbilderinnen und Ausbilder der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kandidatinnen und Kandidaten treten als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten in den Ausstand. Bei den mündlichen und praktischen Prüfungen darf höchstens eine oder einer der beiden Expertinnen oder Experten als Ausbilderin oder Ausbilder in dem vorangegangenen Kurs gearbeitet haben.

9 Prüfungsfächer und Anforderungen

9.1 Prüfungsfächer

- 9.11 Je nach Sprengberechtigung umfassen die Prüfungen die folgenden Fächer und dauern:

Ausweis P / Verwaltung

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetzliche Vorschriften	0.25	-	-	0.25
2	2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.25	-	-	0.25
3	3	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	0.50	0.25	-	0.75
Total Prüfung Verwaltung			1.00	0.25	0.00	1.25

Ausweis P / Erstabklärer

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetzliche Vorschriften	0.25	-	-	0.25
2	2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.25	-	-	0.25
3	3	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	0.50	0.25	-	0.75
4	4	Sprengstoff-Selbstlaborate und Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe	0.25	-	-	0.25
5	5	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)	0.50	0.25	-	0.75
Total Prüfung Erstabklärer			1.75	0.50	0.00	2.25

Kandidierende, welche im Besitz des Sprengausweises P mit der Berechtigung Verwaltung sind, müssen die Prüfungsfächer 1, 2 und 3 nicht erneut prüfen lassen.

Kandidierende, welche im Besitz des Sprengausweises P mit der Berechtigung Intervention sind, müssen die Prüfungsfächer 1 und 2 nicht erneut prüfen lassen.

Ausweis P / Intervention

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetzliche Vorschriften	0.25	-	-	0.25
2	2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.25	-	-	0.25
6	6	Besondere Sprengarbeiten	0.50	-	-	0.50
7	7	Wirkung einer Sprengladung	0.50	-	-	0.50
8	8	Materialkunde	0.25	-	-	0.25
9	9	Taktisches Sprengen	-	-	2.00	2.00
10	10	Irritation	0.50	-	-	0.50
Total Prüfung Intervention			2.25	0.00	2.00	4.25

Kandidierende, welche im Besitz des Sprengausweises P mit der Berechtigung Verwaltung oder Erstabklärer sind, müssen die Prüfungsfächer 1 und 2 nicht erneut prüfen lassen.

- 9.12 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

9.2 Prüfungsstoff

- 9.21 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des gesamten Prüfungstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung⁶ zum Reglement aufgeführt.
- 9.22 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

10 Beurteilung und Notengebung

10.1 Beurteilung

- 10.11 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 10.2 dieses Reglements.
- 10.12 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 10.2 erteilt.
- 10.13 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

10.2 Notenwerte

- 10.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 10.22 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

⁶ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden.

10.3 Abschluss und Notensitzung; Prüfungszeugnis

- 10.31 Die Prüfungskommission versammelt sich nach der Prüfung innert Monatsfrist an einer Sitzung, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das SBFI wird zu diesen Sitzungen eingeladen.
- 10.32 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nahe Verwandte von Kandidatinnen und Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.
- 10.33 Die Prüfungskommission stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsobfrau oder vom Prüfungsobmann sowie von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.
- 10.34 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 10.35 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

11.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 11.11 Die Prüfung Verwaltung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.12 Die Prüfung Erstabklärer ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.13 Die Prüfung Intervention ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.14 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

11.2 Wiederholung der Prüfung

- 11.21 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. Die Kandidatin oder der Kandidat haben keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin.
- 11.22 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens eine Note 4.0 erbracht wurde.
- 11.23 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

12 Ausweise und Verfahren

12.1 Ausweise und Veröffentlichung

- 12.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag Verwaltung, Erstabklärer, Intervention. Der Ausweis wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 12.12 Der Eintrag Verwaltung berechtigt dazu, konventionelle Sprengmittel / pyrotechnische Gegenstände sicherzustellen oder entgegenzunehmen.
- 12.13 Der Eintrag Erstabklärer berechtigt dazu:
- a) Konventionelle Sprengladungen zu entschärfen (Trennen von Sprengstoff und Zündmittel) bei Ereignissen, welche diesen Eingriff erfordern;
 - b) Zur Eliminierung einer akuten Gefahr Eingriffe ins Zündsystem von USBV vorzunehmen, sofern Klarheit über dessen Funktion und die möglichen Folgen des Eingriffes bestehen;
 - c) Konventionelle Sprengmittel / pyrotechnische Gegenstände sicherzustellen oder entgegenzunehmen.
- 12.14 Der Eintrag Intervention berechtigt dazu:
- a) Ladungen für Einsätze der Interventionseinheiten einzusetzen oder unter Aufsicht einsetzen zu lassen.
 - b) Nur mit Zusatzausbildung «Vernichten von Blindgängern von 40 mm Explosionsmunition» durch das SPI:
Blindgänger von 40 mm Explosionsmunition zu vernichten, wenn:
 1. Klarheit über die vorliegende Situation und die möglichen Folgen des Eingriffes besteht.
 2. Die Munition berührungsfrei vernichtet werden kann.
- 12.15 Wer die folgenden Nachweise erbringt, erhält auf Antrag durch das Polizeikommando einen Ausweis mit dem Eintrag Entschärfer:
- a) die Sprengberechtigungen Erstabklärer und Intervention;
 - b) die Sprengberechtigung Vernichten von Sprengmitteln (VE);
 - c) den erfolgreichen Abschluss eines von der Prüfungskommission anerkannten Entschärferlehrganges;
 - d) den erfolgreichen Abschluss eines von der Prüfungskommission anerkannten Strahlenschutzkurses;
 - e) den Nachweis einer einjährigen, von einem erfahrenen Entschärfer begleiteten Tätigkeit bei unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Die Prüfungskommission kann, sofern alle geforderten Nachweise vorliegen und geprüft sind, die Validierung des Eintrages Entschärfer auch im Konsultationsverfahren vornehmen.

Der Eintrag Entschärfer berechtigt, selbstständig und in eigener Verantwortung Eingriffe in USBV vorzunehmen und diese unschädlich zu machen.

Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen mit dem Eintrag Entschärfer haben mindestens alle fünf Jahre den von der Kursdirektorin oder vom Kursdirektor der Sprengkurse SPI, mit fachlicher Unterstützung vom ZED, organisierten Erfahrungskurs zu besuchen. Ansonsten sind sie nicht mehr berechtigt, Sprengladungen zu entschärfen.

12.16 Die erworbenen zivilen Sprengberechtigungen Vernichten von Sprengmitteln und Metallsprengen werden seitens der Prüfungskommission ohne zusätzliche Ausbildung / Prüfung anerkannt. Die Eintragung der Berechtigungen VE und ME im Sprengausweis P erfolgt gleichzeitig mit einem der Einträge VW, EA, IE oder E.

12.17 Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom SBFI in einem Register eingetragen. Das SBFI stellt das Verzeichnis der Zentralstelle gemäss Art. 57a SprstV und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

12.2 Entzug des Ausweises

12.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

12.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

D) Schlussbestimmungen

13 Schlussbestimmungen

13.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. Oktober 2019 für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P mit den Sprengberechtigungen Verwaltung (VW), Erstabklärer (EA), Intervention (IE), Entschärfer (E), Vernichten von Sprengmitteln (VE), Metallsprengen (ME) wird aufgehoben.

13.2 Übergangsbestimmungen

13.21 Die ersten Ausbildungskurse und Prüfungen nach diesem Reglement finden im Jahr 2023 statt.

13.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 22. Oktober 2019 erhalten bis 31. Dezember 2024 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

13.23 Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

13.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das SBF1 in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

13.4 Erlass

Neuchâtel, 23/05/2023

Schweizerisches Polizei-Institut (SPI)



Stefan Aegerter
Direktor

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, 01. Juni 2023

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

E) Anhang

14 Anhang 1

Eintrittsprüfung für das Modul Verwaltung / Erstabklärer

Prüfungsfächer

Die Eintrittsprüfung umfasst die Lernkontrolle der mindestens 21 Tagen vorher abgegebenen Kursunterlagen und dauert 0.5 Stunden.

15 Anhang 2

Eintrittsprüfung für das Modul Intervention

Prüfungsfächer

Die Eintrittsprüfung umfasst die Lernkontrolle der mindestens 21 Tagen vorher abgegebenen Kursunterlagen und dauert 0.5 Stunden.